amtliche Bekanntmachung

003 K 010/19

AMTSGERICHT BAD OEYNHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, den 03.07.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Oeynhausen, Bismarckstr. 12, Erdgeschoss, Saal 3

die im Grundbuch von Bad Oeynhausen Blatt 7595 - 7600 eingetragenen Miteigentumsanteile

Grundbuchbezeichnung:

136/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 4, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Steinstr. 53, mit 1.369 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer und dem Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 1

98/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 4, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Steinstr. 53, mit 1.369 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer und dem Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 2

142/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 4, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Steinstr. 53, mit 1.369 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer und dem Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 3

187/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 4, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Steinstr. 53, mit 1.369 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer

183/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 4, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Steinstr. 53, mit 1.369 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer

254/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 4, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Steinstr. 53, mit 1.369 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um einen Rohbau eines Kellergeschosses, Baubeginn 2016. Laut Planung sollten sechs Eigentumswohnungen entstehen.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 11.03.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 324.000,00 € festgesetzt. Davon entfallen auf

die Eigentumswohnung, verzeichnet in Blatt 7595 44.000,00 €,

die Eigentumswohnung, verzeichnet in Blatt 7596 32.000,00 €,

die Eigentumswohnung, verzeichnet in Blatt 7597 46.000,00 €,

die Eigentumswohnung, verzeichnet in Blatt 7598 61.000,00 €,

die Eigentumswohnung, verzeichnet in Blatt 7599 59.000,00 €,

die Eigentumswohnung, verzeichnet in Blatt 7600 82.000,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bad Oeynhausen, 29.01.2024